

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen :
2 Wik 20/53
VI/Z 2084

B e s c h l u ß .
- - - - -

In der Rückerstattungssache
Frau Dora Sussmann geb. Hirsch,
Tel Aviv / Israel,

Antragstellerin,
Bev.: United Restitution Organization,
Hannover, - Pal/G/11 -

g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h
- Oberfinanzdirektion -
- S 38 - BV 28 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Faull,
3. Gerichtsassessor Dr. Zimmermann

am 9. N o v e , b e r 1956

beschlossen :

Es soll Beweis erhoben werden darüber, welchen heutigen DM Wert unter Berücksichtigung eines Abzuges "Alt für Neu" für die Zeit bis zur Entziehung - Ende April 1942 - die auf Blatt 53 der Akte aufgeführten Goldsachen und Schmuckgegenstände und die Blatt 51 R der Akte aufgeführten Silbersachen der Antragstellerin bzw. ihres Rechtsvorgängers haben würden, durch Einholung eines Gutachtens des hiermit zum gerichtlichen Sachverständigen bestellten Juweliers Otto Hilcken, Hamburg, Spitalerstr.

Dem

J. HILCKEN Juwelier

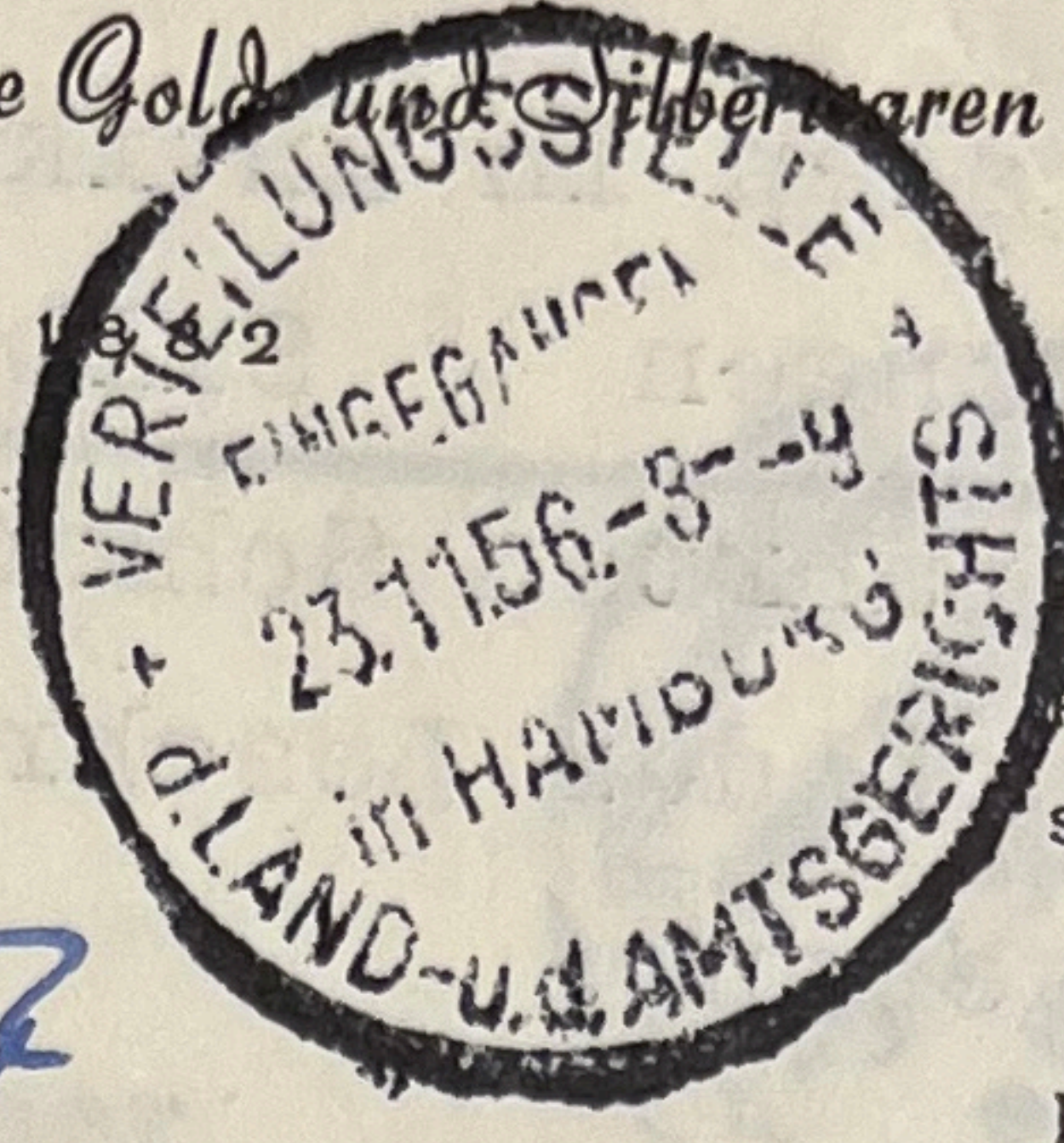
✓ 1) Akte an Ort
f. Ort

✓ 2) Herrn Rühlpfleger
Prüfung von der
Richtung Hilcken ist

✓ 3) N. 3 W. den
1469 23.11.56 7

Juwelen • Feine Gold- und Silberwaren • Tafelbestecke • Armband- und Taschenuhren

GEGRÜNDET 1882



RUF 32 64 01

ANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A. G.

HAMBURG, DEPOSITENKASSE R

SPITALERSTRASSE

HAMBURG 1, DEN 22. November 56

SPITALERSTRASSE 12, SEMPERHAUS

Betrifft: Ruckerstattungssache Dora Sussmann
2. Wik. 20/53

Zu 1) abgen. 26.11.56

~~17.11.56~~

An Landgericht Hamburg
2. Wik.

In obiger Ruckerstattungssache wird Anspruch erhoben für Silbergegenstände und 10 wertvolle Schmuckstücke, die angeblich im Umzugsgut versteckt gewesen sein sollen.

Ich habe mir den Inhalt der Akten sehr eingehend dienen lassen. Dabei habe ich auch die Versteigerungsliste des Auktionators Wehling geprüft und wie folgt festgestellt: Die Silbergegenstände sind in dieser Liste nicht aufgeführt. Aufgefallen sind mir als in der Liste Seite 10 unter der Nr. 598= 10 Teile Schmuck, die einen Versteigerungserlös von 25.- gebracht haben.

Die Antragstellerin erklärt nun, dass cr. 10 Teile Schmuck im Lift mit versteckt gewesen sein sollen. Aber nicht ist etwas gesagt, dass cr. 20 Teile Schmuck darin waren. Wenn die von der Antragstellerin aufgeführten Schmuckstücke diese 10 Teile Schmuck laut Versteigerungsliste gewesen sein müssten, wäre aber dafür ein weit höherer Erlös erzielt worden sein. Die Schmuckstücke der Versteigerungsliste können aber nur von einem verhältnismässig niedrigen Wert gewesen, da anzunehmen ist, dass bei dem Erlös von 25.- nur der Altmetallwert bezahlt worden ist.

Die Antragstellerin hätte, da sie Anspruch auf die aufgeführten wertvollen Schmuckstücke macht, demnach 19-20 Teile Schmuck in dem Umzugsgut versteckt, dieses würde sich aber mit ihren Angaben nicht decken. Es wäre daher eine Rückfrage bei der Antragstellerin zu veranlassen, eine nähere Beschreibung der in der Versteigerungsliste aufgeführten 10 Teile Schmuck zu machen, um hierfür eventuell den objektiven Wert festzustellen. Wenn nun die angegebenen Silber- und Schmuckgegenstände Blatt 51 u. 53 der Akten zur Ruckerstattung in Frage kommen, so ist der Wert wie folgt anzunehmen:

bitte wenden:

Handwritten mark

J. HILCKEN Juwelier

2 Obstschalen in Antiksilber DM. 240.-

6 Zuckerzangen Silber " 54.-

Die aufgeführten Schmuckstücke würden nach der Beschreibung wie angegeben : " 2.250.-

objektiver Wert DM. 2.544.-

gez. Otto Hilcken

Handwritten signature of Otto Hilcken



Otto Hilcken
Beeidigter Sachverständiger
Hamburg 1 Spitalerstr.12

Bankkonto Norddeutsche
Depositenkasse "R"

Hing.
23. Nov. 1956

An Landgericht Hamburg
2. Wik.

Betrifft: Rückerstattungssache Dora Sussmann
2. Wik. 20/53

Aktenstudium	4 St. a 5.-	DM.	20.-
Wertschätzung und Gutachten	4. St. a 5.-	"	20.-
Auslagen für Papier u. Portis		"	1.40
		DM.	<u>41.40</u>

Kostenvorschuss habe ich nicht erhalten, die Auslagen gehabt.

gez. Otto Hilcken



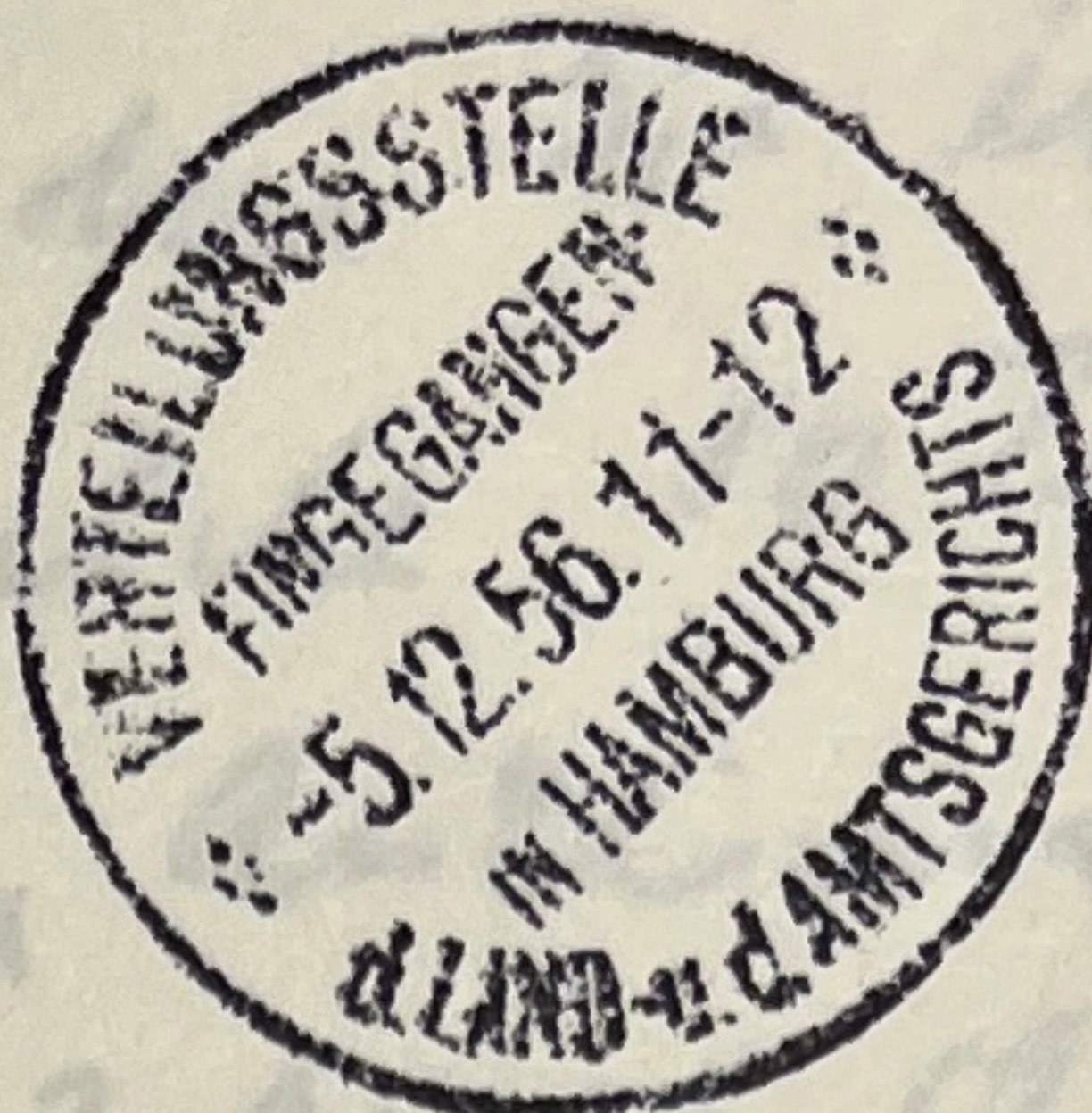
Oberfinanzdirektion Hamburg

Bundesvermögens- und Bauabteilung
- S 38 - BV 42 -

24a Hamburg 13, den 28. Nov.
Hartungstraße 5
Tel.: 441291 / App.: 34

78
195 6

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 20/53 -

VI/Z 2084

Dora Sussmann

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

erkläre ich für den Antragsgegner auf die Auflage der Kammer vom 26.11.1956:

Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten Hilcken vom 22.11.1956 werden insoweit nicht erhoben, als der Sachverständige zwei Obstschalen und sechs Zuckerzangen bewertet hat. Im übrigen widerspreche ich dem Gutachten.

Wie ich mehrfach schriftsätzlich ausgeführt habe, hat die Antragstellerin bisher nicht nachweisen können, daß sich die von ihr beanspruchten und von Hilcken mit DM 2.250,-- bewerteten Schmuckstücke tatsächlich in dem Umzugsgut befunden haben. Es muß angenommen werden, daß der Schmuck wesentlich weniger wert gewesen ist, da tatsächlich 10 Schmuckstücke versteigert worden sind, die allerdings nur einen Erlös von RM 25,-- erbracht haben. Diese Schmuckstücke können auf keinen Fall einen Wert von DM 2.250,-- haben. Der Wert dieser 10 Schmuckstücke, die in der damaligen Versteigerung RM 25,-- erbracht haben, dürfte von der Kammer gemäß § 287 ZPO zu schätzen sein, da für eine Wertermittlung durch einen Sachverständigen nicht genügend Anhaltspunkte vorhanden sind.

✓ 1) Nach an Akt 7 K in Erk

✓ 2) Nach 3 Wochen

dhg 8.12.56

~~29.12.56~~

In Auftrag
Eikmeier
(Eikmeier)
Regierungsrat

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 3. Jan. 1957

Zus 1) abg. 8.12.56

United Restitution Organization

Zweigbüro: Hannover-Kleefeld

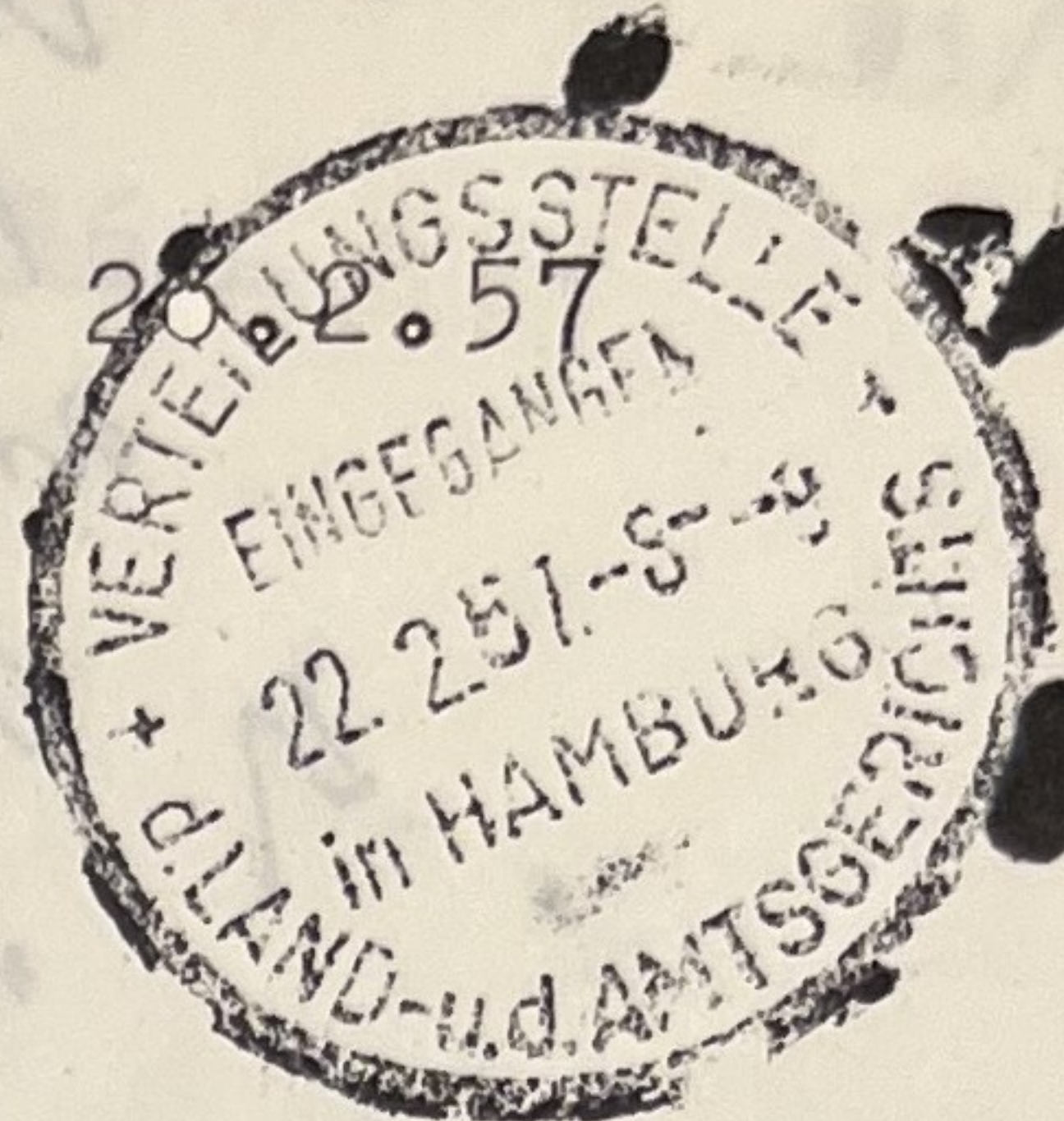
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256

Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

83

Pal/G/11

Hannover, den 20. 3. 57
FJ/Sa



An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

Zu: 2 WiK 20/53 -

In der Rückerstattungssache

S u s s m a n n

gegen

Deutsches Reich

- OFD S 38-BV 42 -

führen wir auf die Auflage vom 4.1.57 hin folgendes
aus:

- 1.) die Ansprüche wegen derjenigen abgelieferten Silber- und Schmucksachen, die in Berlin zur Ablieferung gelangt waren, werden bei der Wiedergutmachungskammer zurückgenommen, da zur Entscheidung dieser Ansprüche die Wiedergutmachungsbehörde in Berlin zuständig ist.
- 2.) die Antragstellerin kann zu der Frage, um welche 10 Teile Schmuck es sich gehandelt hat, die der Auktionator Wehling für insgesamt RM 25,-- versteigert hat, nichts mehr sagen. Die Antragstellerin ist bereits 74 Jahre alt und infolge der verflossenen Zeit nicht mehr in der Lage, sich noch an solche Einzelheiten zu erinnern.

✓ 1.) Abdr. an Abg. f. R. in Stellung

21 3 Wochen ~~18/57~~

Abg. 23 II 57

zu Nach 251. V

7

Dr. W. Blumberg

i. A.:

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den

26. März 1957

Landesfinanzamt Berlin

Devisenüberwachungsstelle

ZXVX LFA - Z IV

D 1327 - 11/57

Berlin-Grünwald, den 6. Mai 1957

Caspar-Thyß-Straße 2 (am Bismarckplatz)

Fernsprecher 97 76 21

Wi/Vg

Postfach und Zimmer-Nr. 56



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g 36
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude

Betr.: Rückerstattungssache S u s s m a n n gegen
Deutsches Reich.

Bezug: 2 Wik 20/53 - Z 2084, Schreiben vom 26.4.1957

Die Akten der früheren Devisenstelle Berlin befanden sich bei Kriegsende in Berlin C 2, Neue Königstr.62-64, also im Sowjetsektor von Berlin, wo sie auch verblieben sind. Unsere Dienststelle, die erst im Januar 1951 errichtet wurde, hat keine Akten der früheren Devisenstelle übernommen. Es ist uns unbekannt, ob die Akten überhaupt noch vorhanden sind. Nach unseren Informationen sind sämtliche Akten der früheren Devisenstelle Berlin bereits vor Jahren mit unbekanntem Ziel abtransportiert worden.

Im Auftrage

✓ 1) Anrede an Paul z. K.
2) alsdann 1. Diktat
Mg 10/57
7
zu Nab 13/57

Landgericht Hamburg
Vollstreckungskammer

17

2 VII. 20/53.
VI/2 2054.

Beschluss



In der Rückerstattungssache

Frau Dora S t e e n e n n
geb. Hirsch,
bei Witt/Tarnel,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter United Restitution Organisation,

Hannover, - Pal/0/li -,

216.

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die

Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -

gestellt durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,

Hamburg 13, Hartungsweg 2,

Ad. 1 - 8 30 - 17 20 -,

216.

Antragsgegner,

24/9.

Alan
28/6/53

- 1) Ausfertigung an
 - 2 Parteien
 - 2 Beteiligten
 - an Gericht
- 2) 1 Stück an
 - 1. Vorsitz. Post.
 - Landgericht

- 1) 2 - 2 - 2
- 2) 1 - 1 - 1
- 3) 1 - 1 - 1

2 weitere Abschriften
für ca 20 Liter Gold:
Kontroll. Jan 1959
Ch. 2 Wk 5.40.

hat die Vollstreckungskammer beim
Landgericht Hamburg,
nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsdirektor Feull,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Zimmermann

am 20. Mai 1957 beschlossene

1.) Der

88

1.) Der Antragsgegner wird verurteilt, der Antragstellerin für entzogenes Umzugsgut ^{ein-schließlich} sowie zwei silberner Obstkörbe und sechs silberner Zuckerdosen ~~mit~~ Zangen Schadensersatz in Höhe von 15.758,-- DM
und + 294,-- DM
16.052,-- DM zu leisten.

Die Antragstellerin hat sich bei Erfüllung dieses Anspruches den auf 205,52 DM umgestellten Betrag ihres Sparkontos bei der Hamburger Sparkasse von 1864, falls sie ihn abgehoben hat, schadenmindernd anrechnen zu lassen, im anderen Fall ihren Anspruch gegen die Neue Sparkasse von 1864 hinsichtlich dieses Kontos an den Antragsgegner abzutreten.

2.) Weitergehende Ansprüche werden abgewiesen.

3.) Die Vollstreckung aus diesem Beschluss richtet sich nach dem künftigen Bundesrück-
erstattungsgesetz.

4.) Gerichtskosten werden nicht erhoben, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die jetzt 74 Jahre alte Antragstellerin ist Jüdin im Sinne der abgeschafften Rassegesetzgebung.

Sie

89

Sie war früher in Berlin wohnhaft und wanderte im Sommer 1939 im Zuge der Verfolgungsmassnahmen der Hitler-Regierung nach Tel Aviv (Israel) über England aus. Der mit ihr ausgewanderte Ehemann Erich Sussmann verstarb am 18. Oktober 1944 in England. Die Antragstellerin ist auf Grund des Erbscheines des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 76 vom 4. Juni 1951 - Az.: 76 VI 560/51 - Alleinerbin ihres Ehemannes geworden. Die Ehegatten Sussmann liessen ihr Umzugsgut in einem Lift, einer Kiste und einem Ballen mit der Bezeichnung B. & L. 7839, B. & L. 7840 und B. & L. 7841 durch die Speditionsfirma Brockerhoff & Luepschitz in Berlin zur Verfrachtung nach Übersee nach Hamburg schaffen. Der Dampfer "Belgrad" musste nach einer Havarie im Antwerpener Hafen nach Hamburg zurückkehren. Dort wurde das Umzugsgut ausgelagert und auf Geheiss der Gestapo durch den Versteigerer Wehling am 27. April 1942 versteigert. Die Versteigerung erfolgt auf Veranlassung des damals vom Hans. OLG eingesetzten Abwesenheitspflegers Wirtschaftsprüfer Dr. Krichhauff. Die Versteigerung erbrachte einen Bruttoerlös von 5.842,-- RM, netto ^{5516,70} ~~3.716,86~~ RM. *Nach Abzug weiterer Auslagen wurden schliesslich 2634,96 RM.* ~~Letzterer~~ wurde dann bei der Neuen Sparkasse von 1864 in Hamburg belegt und nach der Währungsreform in 205,52 DM umgestellt.]

Insofern wird Bezug genommen auf die in den Akten liegende Versteigerungsliste Wehling - Blatt 5 ff KA , den Kammerbeschluss vom 22. Mai 1953 - Blatt 20 ff - sowie auf die Pflugschaftsakte des Hans. OLG 116/VIII U 327.

Nachdem die Antragstellerin ihren Rückerstattungsanspruch rechtzeitig angemeldet hatte, hat die 2. Wiedergutmachungskammer Hamburg mit Beschluss vom 22. Mai 1953 den Anspruch zurückgewiesen mit der Begründung, dass es sich um eine sogenannte Pflugschaftssache gehandelt habe, in der eine ungerichtfertigte Entziehung durch das Deutsche Reich nicht nachgewiesen sei. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass solche Versteigerungen auf einer Fürsorge des Vormundschaftsgerichtes und des Abwesenheitspflegers beruhen. Eine Haftung des Deutschen Reiches könne nach Art. 2 Abs. 5 REG nur angenommen werden, wenn der Verwalter, Pfleger oder sonstiger Treuhänder seine Aufgaben und Pflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt habe. Das sei aber nicht nachgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin unter dem 7. Juli 1953 - Blatt 29 KA - sofortige Beschwerde eingelegt. Das Hans. OLG hat mit Beschluss vom 20. Februar 1956 - Blatt 42 KA - die Kammerentscheidung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Hierin ist ausgesprochen worden, daß auf Grund des bei der

91

der Finanzdirektion Bremen aufgefundenen Materials der Antragsgegner nicht mehr bestreitet, dass es sich um eine Entziehung aus rassistischen Gründen auch bei Versteigerungen von ^{Jüdischen} Pflugschaftsgut, wie in diesem Fall, gehandelt habe. Ausserdem hat das Hans. OLG auch wegen der Bemessung des Schadensersatzes auf die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichtes vom 28. Januar 1955 (SRC 53/719) in Sachen Mainz./ . Deutsches Reich hingewiesen.

Die Antragstellerin hat in Tel Aviv am 5. März 1956 - Blatt 51 ff. - eine eidesstattliche Versicherung über ihr Umzugsgut im einzelnen abgegeben, *nämlich über* ein Herrenzimmer, Esszimmer, Porzellan-Geschirr, Geschirr anderer Art, darunter sechs Zuckerdosen mit ^{silbernen} Zangen, zwei antike silberne Obstkörbe, weiter die Möbel des Studierzimmers, der Diele, des Schlafzimmers, Wäsche, Kücheneinrichtung, Teppiche und Läufer verschiedener Art. Sie hat ~~aber~~ in dieser eidesstattlichen Versicherung weiter vorgetragen, dass sie eine Reihe von Schmuckstücken in den Lift hineingeschmuggelt habe. Diese Gegenstände, die sie einzeln aufgeführt hat, hat sie mit 2.250,-- RM ~~derzeit~~ bewertet. Es handelt sich um zwei goldene Uhren, fünf Ringe, eine Brosche. Auf Verlangen der Oberfinanzdirektion, die den Nachweis über die hineingeschmuggelten Schmucksachen verlangt hat, hat sich die Antragstellerin auf die Originalpackliste berufen, die der Beiakte der Beratungsstelle für Wiedergutmachungsansprüche Hamburg beigelegt ist.

In dieser Originalliste, die aus neun eng beschriebenen Blättern besteht, sind auch zwei Obstkörbe auf der letzten Seite unter No. 25 und sechs Zuckerdosen mit Zangen auf der sechsten Seite unter No. 15 aufgeführt. Es fehlen jedoch weitere Angaben über Schmuckstücke, während in der vorgelegten Versteigerungsliste des Versteigerers Wehling vom 30. April 1942 unter laufender Nummer 598 zehn Teile Schmuck, versteigert für zusammen 25,-- RM, aufgeführt sind.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 7. Mai 1956 - Blatt 57/58 KA - den Gerichtsvollzieher Bobsien mit der Schätzung des Umzugsgutes beauftragt. Auf das Gutachten vom 18. Juli 1956, in dem der Sachverständige Bobsien zu einem Wert von 15.758,-- DM, Blatt 60 KA, gelangt, wird Bezug genommen. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 11. September 1956 das Gutachten Bobsien im allgemeinen bis auf die Bewertung des Porzellans und eines Radiogerätes anerkannt. Der Sachverständige Bobsien hat sich am 12. Oktober 1956 - Blatt 76 KA - erneut insoweit geäußert und ist bei seinem Gutachten verblieben.

Am 6. November 1956 - Blatt 71 KA - ist ~~ver~~ der Kammer mündlich verhandelt worden. Die Sach- und Rechtslage ist mit den Parteien ausgiebig erörtert worden. Der Antragsgegner hat weiterhin die Ersatzpflicht für hineingeschmuggelte Schmucksachen bestritten.

Die Kammer hat sodann mit Beschluss vom 11. September 1956 - Blatt 73 KA - den Juwelier Hilcken mit

mit der Schätzung der Schmuck- und Silbersachen beauftragt. In dem Gutachten vom 22. November 1956 - Blatt 76 KA - kommt der Sachverständige zu der Bewertung der zwei Obstschalen mit 240,-- und der sechs Zuckerzangen mit 54,-- DM. Bezüglich der Schmucksachen hat der Sachverständige erhebliche Bedenken geäußert, aber für alle Fälle den Wert dieser angeblich in den Lift hineingeschmuggelten Schmucksachen mit 2.250,-- DM beziffert. Bezüglich der Bedenken des Sachverständigen wird auf sein Gutachten im einzelnen verwiesen.

Nunmehr hat der Antragsgegner ~~weitere~~ Bedenken wegen der zwei Obstschalen und sechs Zuckerzangen nicht mehr erhoben, im übrigen aber weiter das Vorhandensein von sonstigen Schmucksachen im Lift bestritten.

Die Kammer hat der Antragstellerin am 4. Januar 1957 - Blatt 79 KA - aufgegeben, eidesstattlich zu versichern, welche 10 Teile Schmuck vom Auktionator Wehling für 25,-- RM versteigert wären und warum diese zehn Schmuckstücke von der Antragstellerin nicht im Verzeichnis aufgeführt seien. Die Antragstellerin hat sodann *gemäß* durch Schriftsatz der Bevollmächtigten United Restitution Organization (Blatt 83 KA) Ansprüche wegen der in Berlin zur Ablieferung gekommenen Silber- und Schmucksachen nicht mehr geltendgemacht und weiter ausgeführt, die Antragstellerin könne sich bei ihrem Alter nicht mehr bezüglich der zehn Teile Schmuck im einzelnen erinnern, die der Auktionator Wehling für 25,-- RM versteigert habe.

Rückfragen der Kammer beim Hauptzollamt über etwa vorhandene Akten betr. Beschlagnahme hineingeschmuggelter

schmuggelter Sachen sind nach Auskunft des Hauptzoll-
amtes Hamburg-Ericus vom 2. April 1957 - Blatt 84 KA -
nicht mehr vorhanden. Auch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Gruppe Devisenüberwachung, hat keinerlei
Devisenakten der Antragstellerin feststellen können,
desgleichen auch nicht die von der Kammer ersuchte
Devisenüberwachungsstelle des Landesfinanzamtes
Berlin, Berlin-Grünwald, - Blatt 86 KA -.

Dem Anspruch der Antragstellerin war in dem
aus dem Tenor ersichtlichen Umfange zu entsprechen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen
der in den Lift geschmuggelten Schmucksachen, mussten
zurückgewiesen werden. Es bedarf keiner weiteren Er-
klärung, dass es sich bei der nachgewiesenen Verstei-
gerung des Umzugsgutes um eine ungerechtfertigte Be-
Entziehung im Sinne der Artikel 1 ^{und} 2 REG und einen
Verlust auf Grund rassischer Verfolgun^gen gehandelt hat
und dass, da der Verbleib der Gegenstände nicht fest-
zustellen ist, anstelle auf Rückerstattung in Natur
nunmehr auf Schadensersatz gemäss Artikel 26 Abs. 2 REG
zu erkennen ist. Nachdem die Rechtsprechung sich hin-
sichtlich solcher Schadensbewertung geändert und ge-
festigt hat, musste die Kammer nicht nur die Ersatzpflicht
des Deutschen Reiches in Reichsmark gemessen nach dem
Werte der entzogenen Sachen zur Zeit der Entziehung
feststellen, sondern musste auf Schadensersatz in Deutscher
Mark erkennen, wobei sich das Gericht dem Gutachter Bobrien ziffermässig ange-
schlossen hat. Während im übrigen bezüglich des Umzugsgutes
Zweifel nicht aufgetaucht sind, **ist** die Entziehung der
Schmucksachen

Schmucksachen auch weiterhin von dem Antragsgegner zu bestritten. Die Oberfinanzdirektion hat das Vorhandensein von sechs Zuckerzangen und zwei ~~Ob~~etkörben nicht weiter bestritten. Die Kammer konnte zwar davon ausgehen, dass die Antragstellerin insoweit eine ausreichende Erinnerung an die Mitnahme zweier silbener ~~Ob~~etkörbe und der sechs Zuckerzangen ^{festhält dank der Versteigerung der Artikel} hat, während die Kammer andererseits bezüglich der ~~übrigen~~ Schmucksachen Bedenken hat, den früheren Ausführungen der Antragstellerin zu folgen. Die Antragstellerin selbst hat mit ihrem Schriftsatz und dem Schriftsatz ihrer Vertreterin vom 20. Februar 1957 - Blatt 83 KA - anerkannt, dass Silber- und Schmucksachen ^{die} in Berlin abgeliefert sind, wegen örtlicher Unzuständigkeit der Hamburger Wiedergutmachungskammer nicht mehr zur Diskussion ständen. Sie hat andererseits aber zu der Frage und Auflage des Gerichts vom 4. Januar 1957 ^{vgl. S. 7} nicht eindeutig Stellung nehmen können. Sie hat infolgedessen auch die ihr anempfohlene eidesstattliche Versicherung bezüglich der von dem Auktionator Wehling versteigerten zehn Schmuckstücke nicht abgeben können. Es fehlt also insoweit an einem überzeugenden Nachweis, um welche Schmuckstücke es sich bei der Versteigerung von Schmuckstücken durch Wehling gehandelt hat. Es wird sich möglicherweise dabei um geringwertige Sachen gehandelt haben, die keinen echten Schmuck darstellten, denn es ist undenkbar, dass die von der Antragstellerin erwähnten Uhren, Ringe und Brosche bei einer Versteigerung für 25,-- RM insgesamt an irgend-

welche

welche Ersteigerer gelangt sind. Andererseits muss damit gerechnet werden, dass die Antragstellerin sich möglicherweise bei der zurückliegenden langen Zeit geirrt hat. ^{bezgl. der Verpackung des Schmuckes} Unter Umständen hat sie beabsichtigt, ausser den zwei silbernen Körben und den Zuckerzangen noch weitere Gegenstände in den Lift hineinzulegen. Wahrscheinlich sind ~~aber~~ diese Gegenstände bei der allgemeinen Ablieferung in Berlin abgeliefert worden. Devisenakten in Hamburg und Berlin haben über eine packung von Schmuckstücken in den Lift und deren Beschlagnahme und Versteigerung nichts erbringen können, da solche Akten nicht mehr festgestellt werden konnten. Andererseits ist von Bedeutung, dass die Antragstellerin selbst die tatsächlich im Lift vorgefundenen Schmuckstücke weder in ihrer damaligen noch vorhandenen Umzugsliste aufgeführt hat, noch nachher erinnert, um was es sich hierbei gehandelt haben könnte. Zu beachten ist auch weiter, dass die Antragstellerin in ihrer ursprünglichen eidesstattlichen Versicherung vom 26. Juli 1952 - Blatt 40/41 ff - insbesondere auf Blatt 6 dieser Anlage zur eidesstattlichen Versicherung, Blatt 47 - zwar alle auch später genannten Schmuckstücke im Lift erwähnt hat, und darüber hinaus eine goldene Halskette mit Anhänger, die sie in ihrer späteren eidesstattlichen Versicherung in Tel Aviv vom 5. März 1956 nicht wieder erwähnt hat. Insoweit stehen sich also zwei eidesstattliche Versicherungen der Antragstellerin gegenüber, ohne dass damit die Kammer an dem subjektiven guten Glauben der Antragstellerin Kritik üben will. Der Punkt wegen des

Schmucks

97

Schmucks ist und bleibt aber unaufgeklärt und es ist Sache des ~~jeweiligen~~ Antragstellers, den Umfang des entzogenen Umzugsgutes im einzelnen zu beweisen. Die Entziehung dieses Schmucks ist aber nicht nur von der Oberfinanzdirektion weiter bestritten, sondern von der Antragstellerin selbst *infolge* der Widersprüche, auf die hingewiesen ist, nicht bis ins einzelne aufgeklärt. Dieselben Bedenken hat auch der Sachverständige Hilcken geäußert. Insofern ist auf sein Gutachten vom 22. November 1956 - Blatt 76 KA - hinzuweisen. Die Kammer hat sich daher nicht in der Lage gesehen, der Antragstellerin für den Schmuck ~~einen~~ Schadensersatz zuzubilligen, *wohl aber für zwei Obstkörbe und sechs Zunderzangen.*

Bezüglich der Vollstreckung des Beschlusses musste wie zu Ziffer 2.) desselben erkannt werden. Das Oberste Rückerstattungsgericht hat in seiner massgeblichen Entscheidung Mainz gegen Deutsches Reich vom 28. Januar 1955 (SRC 53/719) dahin erkannt, dass es bei Schadensersatzansprüchen nicht auf die Reichsmarkwerte zur Zeit der Entziehung, sondern auf die DMark-Wiederbeschaffungswerte ankomme und auch gegenüber dem Deutschen Reich auf Leistung in DMark zu erkennen sei. Es hat andererseits aber auch und zwar wiederholt in späteren Entscheidungen darauf hingewiesen, dass bis zum Erlass des Bundes-Rückerstattungsgesetzes eine Vollstreckung aus solchen Beschlüssen gegen das Deutsche Reich zur Zeit noch nicht *betrieben* werden darf und dass daher ein entsprechender Vorbehalt, wie von der Kammer gemacht, in dem Beschluss aufzunehmen sei.

Jedenfalls

Nach dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 30. September 1955 - Blatt 39 - ist die Antragstellerin jeder Zeit in der Lage, den umgestellten Betrag ihres Sparkontos bei der Neuen Sparkasse von 1864 abzuheben. Inwieweit eine Abhebung in der Zwischenzeit erfolgt ist, ist nicht bekannt. Daher war zu erkennen, dass die Antragstellerin, um nicht insoweit eine Doppelerstattung zu erhalten, sich ^{den abgelohten} ~~diesen~~ Betrag auf die erkannte Schadenssumme anrechnen lassen muss, im anderen Fall aber ihre Ansprüche auf Abhebung an den Antragsgegner abzutreten hat.

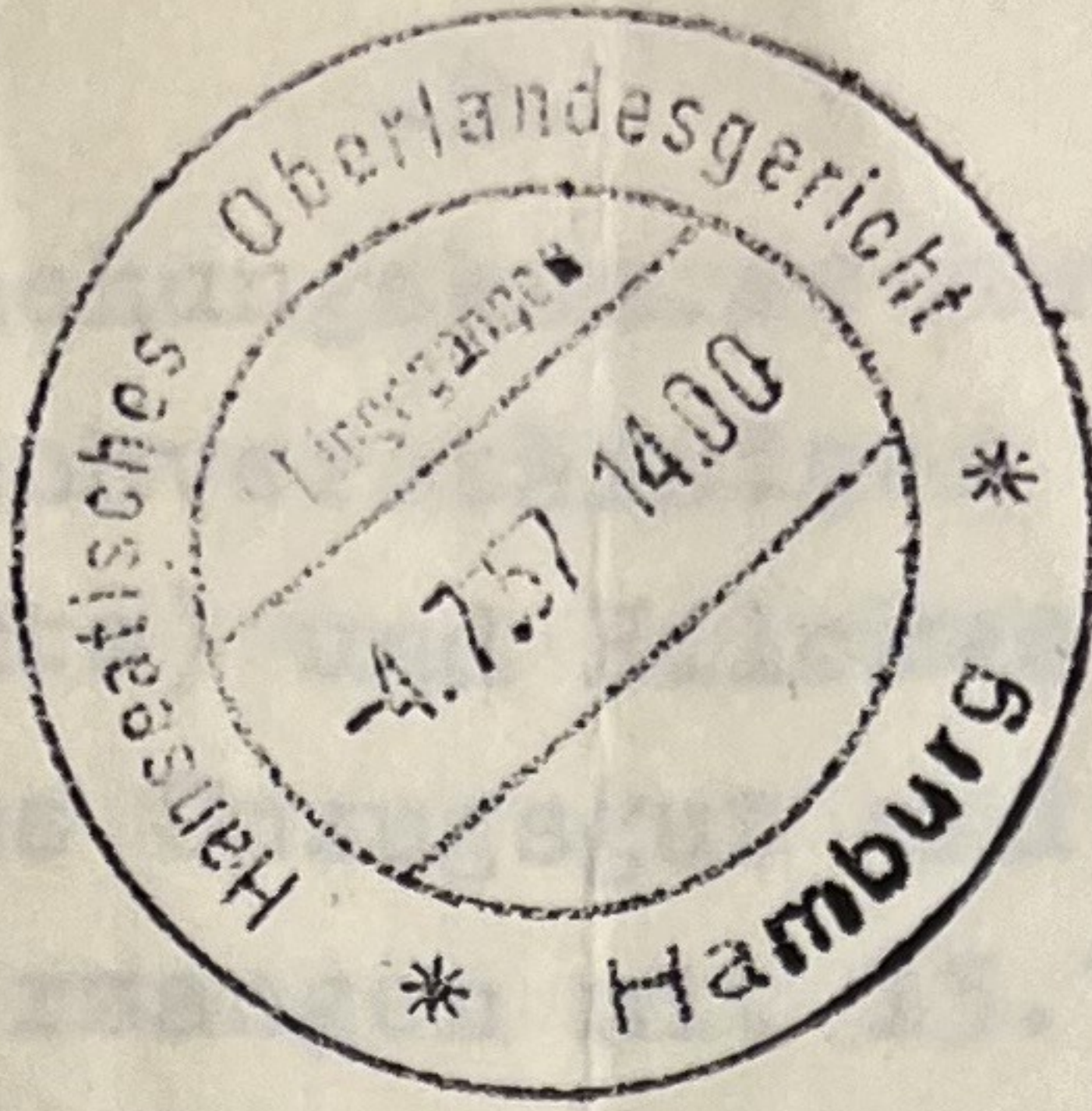
Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 i.V. mit § 712 Ausführungs-VO zum REG.

Müller

Frau Hofmann

Oberfinanzdirektion Hamburg

- S 38 - BV 32 -



Hamburg 13, den 29. Juni 1957
Hartungstraße 5
Tel. 44 1291 / App. 007
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Akte erf. am
- 4. JULI 1957

~~in Generalregister eingetragen~~

(mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

Frau Dora S u s s m a n n geb. Hirsch,
Tel Aviv/Israel,

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Organization,
Hannover, - Pal/G/11 -,

g e g e n

ex ab mit Akte erf. am
- 4. JULI 1957

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstrasse 5,

Antragsgegner, Beschwerdeführer,

wird gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg vom 20.5.1957 - Az.: 2 WiK 20/53 -, dem
Antragsgegner zugestellt am 25.6.1957 das Rechtsmittel der
s o f o r t i g e n B e s c h w e i d e
eingelegt, mit dem Antrag,

den Beschluss der Wiedergutmachungskammer vom 20.5.1957
insoweit aufzuheben, als der Antragsgegner zum Schadens-
ersatz für entzogenes Umzugsgut in Höhe von 15.758,-- DM
verurteilt worden ist, ohne dass von diesem Betrag das
der Antragstellerin zustehende Guthaben bei der
Neuen Sparcasse von 1864 "Abwesenheitspflegschaft für
unbekannte Beteiligte D. "Belgrad" Nr. 1 = 335801
(alte Nr. 683 278) zuzüglich Zinsen bis zum Zeitpunkt
der Entscheidung abgesetzt worden ist.

B e g r ü n d u n g:

Gerügt wird eine Verletzung des Art. 26 Abs. 2 REG in
Verbindung mit § 249 BGB und des § 12 FGG.

Die


Die Wiedergutmachungskammer hat in Übereinstimmung mit den Gutachten der Sachverständigen Bobsien vom 18.6.1956 (Bl. 60 d. Gerichtsakte) und Hilcken vom 22.11.1956 den Schadensersatz für entzogenes Umzugsgut und zwei silberne Obstkörbe und sechs silberne Zuckerzangen mit 15.758 bzw. 294,-- DM, insgesamt 16.052,-- DM, geschätzt und in dieser Höhe eine Verurteilung des Antragsgegners ausgesprochen. Gegen die Schätzung dieses Schadensersatzbetrages sollen keine Einwendungen erhoben werden.

Nach Auffassung des Antragsgegners hätte aber die Wiedergutmachungskammer den Betrag von 205,52 DM zuzüglich der Zinsen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung von dem Schadensersatzbetrag in Höhe von 15.758,-- DM absetzen müssen und nur eine Verurteilung in dieser verminderten Höhe aussprechen dürfen. Für die Verurteilung zu einer Abtretung der Ansprüche gegen die Neue Sparkasse von 1864 in Hamburg auf Auszahlung des Sparguthabens ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Die Kammer hätte auch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht offen lassen dürfen, ob der Betrag von der Antragstellerin inzwischen abgehoben worden ist, oder ob das Guthaben noch besteht. Durch eine Anfrage bei der Sparkasse hätte hierüber Klarheit geschaffen werden können. Es hätte dann eine Anrechnung auf den ermittelten Schadensersatzbetrag erfolgen müssen und eine Verurteilung nur in Höhe des Saldos geschehen dürfen.

Aus dem Beschluss der Wiedergutmachungskammer ist nicht zu ersehen, auf Grund welcher Vorschrift eine Verurteilung der Antragstellerin zur Abtretung der Ansprüche ausgesprochen worden ist. Als Rechtsgrundlage hierfür käme nur Art. 36 Abs. 3 REG oder § 255 BGB in Betracht.

Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 REG sind jedoch nicht gegeben. Bei dem Versteigerungserlös, der auf dem Pflugschaftskonto als Restbetrag noch vorhanden ist, handelt es sich nicht um die "Gegenleistung des Erwerbers" i.S. des Art. 36 Abs. 3 REG. Dies könnte nur dann gelten, wenn Ansprüche gegen den Ersteigerer geltend gemacht werden. Art. 36 REG ist zwar nicht auf die Naturalrückgabe beschränkt, sondern gilt auch entsprechend für Schadensersatzansprüche, wie von dem erkennenden Senat mehrfach ausgesprochen worden ist (vgl. Beschlüsse vom 3.3.1952 NJW/RzW 52, 149; 5 W 157/53 vom 10.7.1953; vom 2.11.1953 NJW/RzW 54,15) und

Der Auftraggeber hat die...
sich der eingangs...
Bestellung der...
rechenbar.

Die...

...

Pal/G/11

Hannover, den 18. Juli 1957
FJ/Sa

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g

- 5 WiS 42/57 -



In der Rückerstattungssache
S u s s m a n n gegen Deutsches Reich

2-fach ab am 22 JULI 1957

beantragen wir,

die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin
vom 29.6.57 zurückzuweisen.

Nach unserer Ansicht ist die Oberfinanzdirektion Hamburg
durch den Beschluss der Wiedergutmachungskammer Hamburg
vom 20.5.57 nicht beschwert.

In dem angefochtenen Beschluss hat die Wiedergutmachungskammer
Hamburg die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in
Höhe von DM 16.052,-- festgesetzt. Aus Ziff. 1.) des Tenors
dieses Beschlusses geht eindeutig hervor, dass sich die
Antragstellerin den Betrag von DM 205,52 auf den Betrag von
DM 16.052,-- anrechnen lassen muss. Etwas anderes will die
Antragsgegnerin mit ihrem Rechtsmittel der sofortigen Be-
schwerde auch gar nicht erreichen. Aus diesem Grunde ist die
Antragstellerin auch nicht beschwert. Die sofortige Beschwerde
ist daher zurückzuweisen.

Dr. W. Blumberg

i. A.:

5. Zivilsenat

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

5 WiS 42/1957

2 WiK 20/1953

Hamburg, den 15. NOV. 1957
(vergl. ad. 113)

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Beschluss

Schworke
a. n. Justiz-Oberinspektor

In der Wiedergutmachungssache

Frau Dora S u s s m a n n
geb. Hirsch,
Tel Aviv/Israel,

Bevollmächtigte: United Restitution
Organization, Hannover - Pal/G/11 -,
Antragstellerin,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: S 38 - BV 28 -,
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,
5. Zivilsenat, am 23. Juli 1957 unter Mitwirkung fol-
gender Richter:

1. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig als Vorsitzen-
den,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Clemens,
3. des Oberlandesgerichtsrats Grothkast

b e s c h l o s s e n :

Kl.

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom 20. Mai 1957 zu Ziff. 1 und 4 aufgehoben. Ziff. 2 und 3 bleiben bestehen. Soweit Aufhebung erfolgt ist, wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Antragstellerin ist die Alleinerbin ihres am 8. Oktober 1944 in England verstorbenen Ehemannes, des jüdischen Kaufmanns Erich Sussmann, gemäss Erbschein des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 76 vom 4. Juni 1951 - 76 VI 560/51 -. Der Erblasser und die Antragstellerin wohnten früher in Berlin. Sie wanderten auf Grund der Verfolgungsmassnahmen des Dritten Reiches im Sommer 1939 aus Deutschland aus.- Ihr Umzugsgut, bestehend aus einem Lift, einer Kiste und einem Ballen liessen sie unter der Bezeichnung B. & L. 7839, B. & L. 7840 und B. & L. 7841 in den Freihafen Hamburg befördern. Dort wurde es auf den Dampfer "Belgrad" verladen, der infolge einer Havarie in Antwerpen wieder nach Deutschland zurückkehren musste. Am 5. März 1942 ordnete der Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X in Hamburg auf Grund des Reichsleistungsgesetzes an, dass das Umzugsgut vom dem Auktionator Wilhelm Wehling in Hamburg versteigert wurde. Das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 116, bestellte

Dr. juris O.F.Krichhauff in Hamburg zum Abwesenheitspfleger für das Umzugsgut, bestehend aus einem Lift und einer Kiste. Am 27. April 1942 wurde das Umzugsgut auf seine Veranlassung versteigert. Der Bruttoersteigerungserlös betrug RM 5.842,-- nach einer zu den Pflugschaftsakten des Dr. Krichhauff liegenden Abrechnung des Versteigerers Wehling, der Nettoerlös RM 5.516,70. Nach Abzug weiterer Auslagen wurden schliesslich RM 2.634,96 bei der Neuen Sparcasse von 1864 in Hamburg auf ein Sperrkonto mit der Nr. 1=335 801 auf den Namen der Antragstellerin oder ihres Erblassers eingezahlt. Das Konto wurde am 20. Juni 1948 auf DM 205,52 umgestellt.

Die Antragstellerin hat den Antragsgegner auf Schadensersatz für das ihr entzogene Umzugsgut, in welchem sich nach ihrer Behauptung auch verschiedene Schmuck- und Silbersachen befunden haben sollen, im Rückerstattungsverfahren in Anspruch genommen.

Die Wiedergutmachungskammer hat am 20. Mai 1957 folgende Entscheidung getroffen:

- "1. Der Antragsgegner wird verurteilt, der Antragstellerin für entzogenes Umzugsgut einschliesslich zweier silberner Obstkörbe und sechs silberner Zucker-Zangen Schadensersatz in Höhe von DM 15.758,-- und DM 294,-- zu leisten. DM 16.052,--

Die Antragstellerin hat sich bei Erfüllung dieses Anspruches den auf DM 205,52 umgestellten Betrag ihres Sparkontos bei der Hamburger Sparcasse

205,12
11846,88

von 1864, falls sie ihn abgehoben hat, schadenmindernd anrechnen zu lassen, im anderen Fall ihren Anspruch gegen die Neue Sparcasse von 1864 hinsichtlich dieses Kontos an den Antragsgegner abzutreten.

2. Weitergehende Ansprüche werden abgewiesen.
3. Die Vollstreckung aus diesem Beschluss richtet sich nach dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.
4. Gerichtskosten werden nicht erhoben, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet."

Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 21. Juni 1957 zugestellt. Mit einem am 4. Juli 1957 eingegangenen Schriftsatz hat er form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Mit der Beschwerde wird gerügt, dass die Wiedergutmachungskammer es unterlassen habe, den Betrag von DM 205,52 zuzüglich der Zinsen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung von dem Schadensersatzbetrag in Höhe von DM 15.758,-- abzusetzen.

Diese Beschwerde ist begründet. Der Schadensersatz soll durch Geldzahlung die Antragstellerin so stellen, als ob die infolge der Entziehung in Verlust geratenen Vermögensgegenstände sich noch heute in ihrem Vermögen befänden. Daher muss die Antragstellerin sich auf diese Geldzahlung denjenigen Wert anrechnen lassen, der ihr im Zusammenhang mit der Entziehung ihrer Vermögensgegenstände als Erlös aus deren Versteigerung zugeflossen ist. Dies hat auch die Wiedergutmachungskammer nicht verkannt; doch ist der von ihr gewählte Weg unzulässig, da er die Schadenshöhe nicht endgültig entscheidet, sondern auf eine

Alternative abstellt, für deren Beantwortung es im Streit-
 falle kein Verfahren gibt. Die Kammer muss daher die
 jetzige Höhe des Sparkassenguthabens oder des Betrages, den
 die Antragstellerin möglicherweise durch Abhebung des Gut-
 habens erlangt hat, feststellen und diesen Betrag von dem
 bereits festgestellten Wert der entzogenen Gegenstände ab-
 setzen. Da der Senat die für diese Verrechnung erforderliche
 Feststellung nicht treffen kann, musste die angefochtene
 Entscheidung insoweit dem Antrage des Beschwerdeführers
 entsprechend aufgehoben werden.

Krönig

Clemens

Grothkast



Für richtige Abschrift

Heine Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an

- ✓ 1. 2x
- 2.

mit Q: bezw. Zust. Urk.

Je zwei Abschr. ab an

- ✓ a) f. d. Akte
- ✓ b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg.
- ✓ c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
- ✓ d) Zentralamt Bad Nenndorf (begl.)
- ✓ e) OLGRat Dr. *Krönig*
- ✓ f) Rechtsamt Hbg. Rathaus.
- Je eine Abschr. ab an
- ✓ g) ~~OLGRat~~ Dr. *Vogler*
- h) *Dammann, für Langlands*
- i) RA. Dr. Stoecker, Düsseldorf - o. N. -
- k) Anwaltsverein Hbg. - o. N. -
- l) Grundbuchamt
- ✓ m) Amt f. Verm. Konti.

...
...

195
- 7. AUG. 1957
Er

United Restitution Organization

Zweignbüro: Hannover-Kleefeld
Kaulbochstr. 23 · Telefon 50256
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

120

Pal/G/11

Hannover, den 11. Februar 1958
Dr.Bl./We.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

Zu: 2 Wik 20/53



Betr.: Rückerstattungssache Sussmann gegen Deutsches Reich

Bezug: Dortiges Schreiben vom 23. Januar 1958

Wir überreichen anliegend eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin, Dora Sussmann vom 23. April 1956, in der sie erklärt, dass sie nicht im Besitze der Konnossementspapiere ist und auch nicht weiss, wo sich dieselben befinden. Es ist sicher, dass die Konnossementspapiere nicht indossiert worden sind, da eine Veräusserung des Umzugsguts selbstverständlich nicht infrage kam. In einer Reihe von gleichgelagerten Fällen hat die Wiedergutmachungskammer in Hamburg aufgrund gleicher Erklärungen von Antragstellern als erwiesen angesehen, dass eine Übertragung der Konnossemente nicht erfolgt ist.

Anlage

(Handwritten signature)
(Dr.W.Blumberg)

*1) auch an OGD f. Erklärung
2) n. 3 Wochen
14.3
18 II 58
abger. 21.2.58*

José Marmol den 15. 12. 1958.
Calle Bne Litre 2684

(Prov. Buenos Aires)



An das Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

In der Rueckerstattungssache Marcus- 2 WiK 20_/53.-V/Z 3279- nehme ich bezug auf den am 23. Juni 1953 ergangenen Beschluss, und auf mein Schreiben vom 25. Sept. ds. J., sowie auf die dortige Antwort vom 7. Oktober ds. J. Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat sich nunmehr geäußert, ist aber der Meinung, dass der oben genannte Beschluss des Landgerichts nicht rechtswirksam sei, da er zugunsten einer nicht mehr lebenden Person ergangen sei. Denn der Berechtigte, mein Vater, der Kaufmann Moritz Marcus, ist bereits im Jahre 1950 verstorben. Die Oberfinanzdirektion empfiehlt die Fortsetzung des Verfahrens zum Zwecke der Berichtigung des Beschlusses oder der Erwirkung eines neuen, auf die Erben lautenden Beschlusses.

A Ich stelle daher hiermit den Antrag, das obige Verfahren fortzusetzen und den Beschluss entsprechend zu berichtigen oder einen neuen Beschluss zu erlassen.

Bezuglich der Rechtsnachfolge nach meinem Vater weise ich daraufhin, dass alleinige Erben meine Mutter, Frau Sophie Marcus geb. Bondy, meine Schwester, Frau Hertha Jacob geb. Marcus, und ich waren, ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Hamburg vom 28. 12. 1955- 75 VI 314/55-. Meine Schwester ist am 24. 6. 1958. verstorben und laut Testament von ihrem Ehemanne, dem Kaufmann Martin Jacob, beerbt worden. Meine Mutter ist am 1. 11. 1958. verstorben und von mir und dem ueberlebenden Sohn meiner Schwester, Ing. Gerald Jacob, beerbt worden. Einen Erbschein nach meiner Mutter werde ich sobald wie moeglich beantragen und einsenden. Falls weitere Angaben oder Unterlagen benoetigt werden, bitte ich ergebenst um entsprechenden Bescheid.

Hochachtungsvoll

J. Marcus

3 Fried
K 31 IV. 58
A